



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Verkehr  
Abteilung Sicherheit  
Sektion Schifffahrt  
3003 Bern

### **Änderung der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) und Totalrevision der Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. März 2015 lädt das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Kantone ein, zur Änderung der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV; SR 747.201.1) und Totalrevision der Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV; SR 747.201.3) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Verordnungen so angepasst werden, dass in der Schweiz Sportboote aus der Europäischen Union (EU) ab 2016 weiterhin in einem vereinfachten Verfahren zugelassen werden können. Auch den weiteren vorgeschlagenen Verordnungsänderungen kann mehrheitlich zugestimmt werden.

## **Entwurf Binnenschifffahrtsverordnung (E-BSV)**

### **Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 6 E-BSV**

Falls bei der Revision des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) in Artikel 1 Absatz 2<sup>bis</sup> die Definition von Fahrgastschiffen eingefügt wird, so sollte dieselbe Definition (nicht aufblasbares Wasserfahrzeug) in die BSV übernommen werden.

### **Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 22 E-BSV "Vorrangschiff"**

Gemäss dem vorgeschlagenen Text soll die Vorrangberechtigung durch eine zuständige Behörde erteilt werden, wobei diese Zuständigkeit unter Artikel 14a E-BSV festgelegt ist.

#### Änderungsvorschlag

"Vorrangschiff: ein Kursschiff oder ein anderes Fahrgastschiff."

### **Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 23 E-BSV**

Diese Ziffer enthält eine Definition für "Tauchscooter". Unklar ist jedoch die Regelung der Benützung. Diese sollte entsprechend in Artikel 121 Absatz 5 geregelt werden (vgl. unten).

Aus Sicherheitsgründen muss verhindert werden, dass Tauchscooter auch an der Wasseroberfläche benutzt werden können. Die Benützung ist deshalb entsprechend einzuschränken und den Gerätetauchern vorzubehalten. Entsprechend ist die Definition zu präzisieren.

#### Änderungsvorschlag

"Tauchscooter: ein durch einen Motor angetriebenes Wasserfahrzeug, das eine oder mehrere *mit Tauchgeräten ausgerüstete* Person unter der Wasseroberfläche nach sich zieht."

### **Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1 E-BSV**

Aus Verständlichkeitsgründen soll der Text von der EU-Richtlinie Artikel 3 Ziffer 11 übernommen werden.

**Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 6 E-BSV**

Aus Verständlichkeitsgründen soll der Text von der EU-Richtlinie Artikel 3 Ziffer 19 übernommen werden.

**Artikel 14a E-BSV**

Eine "kann"-Vorschrift muss in diesem Fall vermieden werden. Nur so wird sichergestellt, dass für alle Fahrgastschiffe im gleichen Gewässer das an verschiedene Kantone grenzt die gleichen Kriterien gelten. Es muss in der Verordnung klar zum Ausdruck kommen, ob nun alle Fahrgastschiffe als Vorrangschiffe behandelt werden oder allenfalls keines.

Änderungsvorschlag

Artikel 14a E-BSV streichen.

**Artikel 19 Ziffer 4 E-BSV**

Für die Sichtweiten der Lichter auf Sportbooten und auf Vergnügungsschiffen wird auf eine entsprechende ISO-Norm verwiesen. Der Verständlichkeit halber schlagen wir vor, die Sichtweiten der Norm in dieser Ziffer aufzuführen wie dies in Artikel 19 Ziffer 2 E-BSV gemacht wird.

**Artikel 25 Absatz 2 E-BSV**

Die Frage stellt sich, ob der Text aus den ISO-Normen 4.4.3.1 nicht übernommen werden sollte.

**Artikel 27 Buchstabe b E-BSV**

Es sollte präzisiert werden, dass der grüne Ball von allen Seiten sichtbar sein muss.

**Artikel 48 Absatz 1 E-BSV**

Im letzten Satz sollte beim Abstand von 200 Metern präzisiert werden, dass dieser ebenfalls nur gegenüber den Schiffen der Berufsfischer, die Zeichen nach Artikel 31 Absatz 1 führen, gelten. Es muss deshalb der Hinweis auf Artikel 31 Absatz 1 wiederholt werden.

### **Artikel 91b E-BSV**

Diese Formulierung ist sehr unklar. Der Bund hat die anzuerkennenden Radarpatente zuhanden der kantonalen Zulassungsstellen zu bezeichnen. Zudem muss, damit der Vollzug die Gültigkeit der Patente kontrollieren kann, diese von den Zulassungsstellen im Schiffsführerausweis eingetragen werden.

### **Artikel 101 Absatz 1<sup>bis</sup> E-BSV**

Die vielen kleinen und kleinsten Schifffahrtsunternehmen in den Zuständigkeitsbereichen der Kantone sind mit dieser neu vorgeschlagenen Regelung völlig überfordert. Diese zum Teil kleinen Unternehmen wären damit künftig in völliger Eigenverantwortung für die periodischen Prüfungen und erforderlichen Instandsetzungsarbeiten zuständig und müssten nur noch in grossen Zeitabständen einen Zustandsbericht der Schiffsschale an die Aufsichtsbehörde abliefern. Alle übrigen sicherheitsrelevanten Komponenten auf einem Fahrgastschiff werden völlig eigenverantwortlich in die Hände des Unternehmens gelegt. Diese Lösung kann bei den überwiegend grossen, eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsunternehmen vielleicht funktionieren, nicht aber bei den vielen privaten kleinen Fahrgastschiffen. Die Sicherheit ist damit ernsthaft in Frage gestellt.

Prüfintervalle für nicht konzessionierte Fahrgastschiffe sollen in Artikel 101 Absatz 2 Buchstabe c aufgenommen werden.

### **Artikel 109 E-BSV**

Hier wurden die heute geltenden Bestimmungen mit den EU-Vorschriften durchmischt. Der Klarheit halber sollte jedoch keine Durchmischung gemacht werden. Unseres Erachtens soll die heutige Regelung beibehalten werden.

### **Artikel 121 Absatz 5 E-BSV**

Nicht wirklich geregelt ist die Benützung von Tauchscootern. In Artikel 121 Absatz 5 sollte die Benützung ausschliesslich für Polizei, Armee, Forscher, Rettungsdienste, Arbeitstaucher erlaubt sein.

Aus Sicherheitsgründen sollte verhindert werden, dass Tauchscooter auch an der Wasseroberfläche benutzt werden können. Die Benützung ist deshalb entsprechend einzuschränken und insbesondere den Gerätetauchern vorzubehalten. Vergleiche dazu auch Bemerkung zu



Artikel 2 Absatz 1 litera a Ziffer 23 E-BSV.

#### **Artikel 141 E-BSV**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bestimmung nur für Vergnügungsschiffe gelten soll. Zudem ist unklar, ob die Tabelle auch für Elektromotoren und für Aussenborder unter 25 kW gilt. Es sollte deshalb die heutige Regelung mit Anhang 15 belassen werden.

#### **Artikel 148 Absatz 5 E-BSV**

Da diese Güterschiffe seit dem 1. Januar 2015 als Fahrgastschiffe zugelassen sein müssen, braucht es diesen Absatz nicht mehr.

#### **Artikel 166c Absatz 1 E-BSV**

Da diese Güterschiffe seit dem 1. Januar 2015 als Fahrgastschiffe zugelassen sein müssen, braucht es diesen Absatz nicht mehr.

#### **Anhang 2 - Zeichnung 3 E-BSV**

Das Topplight (Buglicht) muss neu 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein. Dies muss auch auf der bildlichen Darstellung klar ersichtlich sein.

#### **Anhang 2 - Zeichnung 9a E-BSV**

Gemäss Artikel 18b Absatz 4 muss das Dreifarben-Topplight an oder nahe der Mastspitze angebracht sein. Dies muss auch auf der bildlichen Darstellung klar ersichtlich sein.

#### **Anhang 5 Schiffsführerausweis E-BSV**

Auf Seite eins des Schiffsführerausweises schlagen wir vor, den Titel in "Schiffsführerausweis" zu ändern.

Auf Seite vier des Schiffsführerausweises schlagen wir folgende Präzisierung für die Verfügung 07 der Behörde vor: "07 Amtliche Radarfahrberechtigung *beschränkt auf das bezeichnete Gewässer*".

Auf Seite zwei und drei des Schiffsführerausweises schlagen wir folgende Änderungen (sie-

he untenstehendes Muster) vor:

- Jedes Feld erhält eine Nummer für dessen eindeutige Kennzeichnung (analog Schiffsausweis)
- Im Feld 07 wird "den" durch "Ausstelldatum" ersetzt
- Im Feld 08 wird "Neuer Wohnsitz" durch "Ausstellbehörde" ersetzt
- Im Feld für das Foto ist eine grosse weisse Fläche einzufügen, damit das Foto eingeklebt, oder aufgedruckt werden kann
- Die Bezeichnung "Prüfungsdatum und Stempel" wird durch "Prüfungsdatum" ersetzt

Jedes Feld des Schiffsführerausweises erhält eine Nummer für dessen eindeutige Kennzeichnung:

01-03 Nimis, Vorname Wohnsitz		<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">KATEGORIEN – CATEGORIES – CATEGORIE</th> <th>Prüfungsdatum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>Schiffe mit Maschinenantrieb Bateaux motorisés Nauavi motorizzati</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Fahrgastschiffe Bateaux à passagers Nauavi per passeggeri</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>Quetschschiffe mit Maschinenantrieb, Schubschiffe und Schleppe Bateaux à tirant arrière, motonauvi, poussoirs et remorqueurs Nauavi motorizzati per il traspunto di merci, spingitori e rimorchiatori</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>Bogenruder Bateaux à voile Nauavi a vela</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Schiffe besondere Bauart und solche, die nicht unter eine der Kategorien A bis D fallen Bateaux de construction particulière et ceux ne faisant pas partie des catégories A à D Nauavi di costruzione particolare, a quali che non fanno parte delle categorie da A fino a D</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Verfügen der Behörde (Teil 4, Seite 4) Decisione di autorità (parte 4, page 4) Decisione dell'autorità (parte 4, pagina 4)</td> <td>16</td> </tr> </tbody> </table>	KATEGORIEN – CATEGORIES – CATEGORIE		Prüfungsdatum	A	Schiffe mit Maschinenantrieb Bateaux motorisés Nauavi motorizzati	11	B	Fahrgastschiffe Bateaux à passagers Nauavi per passeggeri	12	C	Quetschschiffe mit Maschinenantrieb, Schubschiffe und Schleppe Bateaux à tirant arrière, motonauvi, poussoirs et remorqueurs Nauavi motorizzati per il traspunto di merci, spingitori e rimorchiatori	13	D	Bogenruder Bateaux à voile Nauavi a vela	14	E	Schiffe besondere Bauart und solche, die nicht unter eine der Kategorien A bis D fallen Bateaux de construction particulière et ceux ne faisant pas partie des catégories A à D Nauavi di costruzione particolare, a quali che non fanno parte delle categorie da A fino a D	15	Verfügen der Behörde (Teil 4, Seite 4) Decisione di autorità (parte 4, page 4) Decisione dell'autorità (parte 4, pagina 4)		16
KATEGORIEN – CATEGORIES – CATEGORIE			Prüfungsdatum																				
A	Schiffe mit Maschinenantrieb Bateaux motorisés Nauavi motorizzati		11																				
B	Fahrgastschiffe Bateaux à passagers Nauavi per passeggeri		12																				
C	Quetschschiffe mit Maschinenantrieb, Schubschiffe und Schleppe Bateaux à tirant arrière, motonauvi, poussoirs et remorqueurs Nauavi motorizzati per il traspunto di merci, spingitori e rimorchiatori		13																				
D	Bogenruder Bateaux à voile Nauavi a vela		14																				
E	Schiffe besondere Bauart und solche, die nicht unter eine der Kategorien A bis D fallen Bateaux de construction particulière et ceux ne faisant pas partie des catégories A à D Nauavi di costruzione particolare, a quali che non fanno parte delle categorie da A fino a D		15																				
Verfügen der Behörde (Teil 4, Seite 4) Decisione di autorità (parte 4, page 4) Decisione dell'autorità (parte 4, pagina 4)			16																				
04 Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita																							
05 Heimort Lieu d'origine Luogo d'origine																							
06 Kunden Nr. N° de client N° di cliente																							
07 Ausstelldatum																							
08 Ausstellbehörde																							
09																							
10																							

## Anhang 7 Schiffsausweise E-BSV

Auf Seite drei des Schiffsausweises muss das Feld "Code" von der Rubrik "Kennzeichen" gestrichen und in die Rubrik "Bes. Verwendung 15" eingefügt werden.

## Anhang 10 E-BSV

Der Einfachheit und Klarheit halber sollte der Absatz für die Festlegung des Drehzahlbereichs gestrichen werden und lediglich auf die Herstellerangaben verwiesen werden.

## **Totalrevision der Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (VASm)**

### **Artikel 3 Absatz 2 E-VASm**

Der Einfachheit und Klarheit halber schlagen wir folgende Formulierung vor: "Für Motoren der Schiffe, die für Arbeitszwecke und nicht für den gewerbsmässigen Transport gemäss Artikel 2 Buchstabe f E-VASm verwendet werden, ist jeder der in Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Nachweise zulässig."

### **Artikel 15 E-VASm**

Hier sollte der Einfachheit halber lediglich erwähnt werden, dass in regelmässigen Zeitabständen die Partikelfilter-Systeme gemäss den Herstellerangaben zu warten sind.

### **Artikel 18 Absatz 1 E-VASm**

Die Ausführungsbestimmungen müssen zwingend gleichzeitig mit der VASm in Kraft treten.

### **Artikel 19 Absatz 4 E-VASm**

Es geht aus dem Text nicht hervor, welche "kleinere und mittlere Unternehmungen" gemeint sind. Es sollte eine Liste der Unternehmungen erstellt werden.

### **Anhang "Übersiedlungsgut" E-VASm**

Da es eine Regelung für das Übersiedlungsgut braucht, ist der Anhang 5 aus der SAV in die VASm zu übernehmen.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.

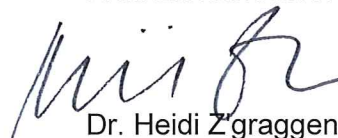
Altdorf, 29. Mai 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Dr. Heidi Z'graggen

  
Roman Balli